

deberto rege' nach Gallien habe gelangen lassen: da der Papst nur den der gesammten Christenheit gewidmeten Brief: 'Vas electionis', welcher dem Jahre 555 oder 556, den Anfangsjahren seines Pontificats angehört, meinen kann, denselben, welcher im Anhang der Epistolae Arelatenses sich findet, so ist es klar, dass der Sammler, welcher die Beziehungen des Königs Childebert und des Papstes Pelagius in Glaubenssachen belegen wollte, gerade mit Rücksicht auf die ihm ohne Zweifel bekannte Entstehungsursache des Briefes — petente viro glorioso Childeberto rege! —, welche aus ihm selber nicht zu entnehmen ist, sich zur nachträglichen Aufnahme des Briefes entschlossen hat. Wenn aber dieser Brief beigegeben wurde, so war der an die etrurischen Bischöfe gerichtete: 'Directam a vobis' nicht wohl abzuweisen, da er an einem Beispiel die Bethätigung der in dem Schreiben: 'Vas electionis' betheuerten Rechtgläubigkeit erkennen lässt. Der Brief der britischen Sammlung, welcher, an den Bischof von Arles erlassen, die Beigabe des Anhangs erst recht verständlich macht, ist mithin ein wesentliches Glied in der Reihe der von der Arler Sammlung gebotenen Pelagius-Briefe; dass er keine Stelle in ihr gefunden hat, kann man zureichend nur begründen, indem man annimmt: er mochte, als die Arler Sammlung abgeschlossen wurde, überhaupt noch nicht vorhanden gewesen sein. Ist nun die Entstehungszeit des Briefes richtig bestimmt: 558 Sept. — 560, so muss die Sammlung der Epistolae Arelatenses, weil, wie erwähnt, ihr jüngstes Stück dem Jahre 557 oder 558 zufällt, unter dem Bischof Sapaudus zwischen den Jahren 557 und 560 zusammengestellt sein¹.

welche Ewald in der von ihm so benannten Abtheilung Varia, Pars I, B, 6—19 (N. A. V, 573. 574) verzeichnet hat, sind übrigens der Reihe nach dem II., IV., VII., VIII., XI., XIII., XV., XIX., XXIV., XXVII., LI., LIII., LIV., LV. Arler Briefe entnommen: der Urheber der Collectio Britannica muss also auch die Sammlung der Epistolae Arelatenses ausgenutzt haben, was Ewald kaum hat beobachten können, da zu seiner Zeit, wenn man von Maassens Angaben absieht, eine solche Sammlung nicht bekannt war. (Das Bruchstück, welches die Aufschrift trägt: 'Hylarius episcopis Narbonensis ecclesie' und von Ewald S. 573 Anm. 3 den Vermerk erhalten hat: 'fehlt bei Jaffé und Thiel und scheint unediert', ist dem Zosimus-Briefe J.-K. 334 entlehnt.) 1) Ein Ueberrest der Urhandschrift findet sich noch in der Handschrift 2, in welcher der Wortlaut des letzten (Pelagius-)Briefes durch folgenden Vermerk unterbrochen wird: 'In isto loco fidem, quam domno Childeberto destinavit, habet scriptam; quam, si quaternis giras [lacuna] folios novem et secundo [lacuna] in capud incipit: Credo igitur in unum Deum patrem et filium et spiritum sanctum: et leges et Deum patrem legabis. Id sequitur'. Wenn ich diese Worte in glatterem Latein also umschreiben darf: 'In isto loco fidem, quam domno Childeberto destinavit (sc. Pelagius papa), habet (sc. Pelagii epistola) scriptam; quae, si quaternionis giras [huius] folia novem, in secunda [columna] in capite incipit: Credo igitur in unum Deum patrem et filium et spiritum sanctum — et leges